

STATUTEN BRIDGECLUB MITTELLAND

I. Namen und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Bridgeclub Mittelland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz am Sitz derjenigen Sektion, die den Präsidenten stellt. Ist der Präsident Einzelmitglied, so ist der Sitz derjenigen Sektion massgebend, die den Vizepräsidenten stellt.

II. Zweck

§ 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bridge-Spieles und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

III. Aufgaben

§ 4 Der Verein besorgt im Hinblick auf seinen Zweck folgende Aufgaben:

- Organisation der Teilnahme von Sektions- und Einzelmitgliedern an Meisterschaften und anderen Wettkämpfen der "Fédération Suisse de Bridge" (FSB);
- Veranstaltung von Wettkämpfen (vereinsintern oder zusammen mit anderen Vereinen);
- Förderung der fachlichen Fähigkeiten der Sektions- und Einzelmitglieder mittels Kurse, Trainings, Vorträgen und Zurverfügungstellung geeigneter Fachliteratur;
- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der FSB;
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, neue Freunde des Bridge-Spieles zu finden.

IV. Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein besteht aus:

- Bridgeclubs, von denen jeder eine Sektion bildet,
- Einzelmitgliedern.

§ 6 Der Verein ist mit sämtlichen Sektionen und Einzelmitgliedern Mitglied der "Fédération Suisse de Bridge" (FSB).

§ 7 Der Verein meldet die Sektions- und Einzelmitglieder bei der FSB. Die von der FSB erhobenen Beiträge sind direkt durch die Sektions- und Einzelmitglieder an die FSB zu entrichten. Der Verein haftet nicht für diese Beiträge.

A. Bridge-Clubs (Sektionen)

§ 8 Mitglied des Vereins kann nur ein Verein (Sektion) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden, dessen Zweck die Pflege und Förderung des Bridge-Spieles ist.

§ 9 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Der Bridgeclub hat mit sämtlichen Aktivmitgliedern beizutreten. Er reicht dem Aktuar ein schriftliches Verzeichnis dieser Mitglieder zu Beginn der Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar ein.

Dieses Verzeichnis ist verbindlich für:

- die Bestimmung der Anzahl der Delegierten pro Sektion;
- die Meldung der Sektionsmitglieder an die FSB.

Neue Sektionsmitglieder, die die Spielberechtigung der FSB noch während des laufenden Jahres erhalten sollen, sind dem Präsident-in/Aktuar-in unverzüglich zu melden, womit ihr Beitrag an die FSB fällig wird.

§ 11 Die Sektionsmitglieder sind selbst nicht Mitglieder des Vereins. Ihnen steht dennoch das Recht zu, Beschlüsse des Vereins im Rahmen von Art. 75 ZGB anzufechten.

§ 12 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf Ende des Jahres unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist gemäss Art. 70 ZGB. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- durch Ausschluss: Eine Sektion, die die Vorschriften der Statuten missachtet oder den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, wird nach einmaliger Mahnung des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe ausgeschlossen.

B. Einzelmitglieder

§ 13 Einzelmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich für das Bridge-Spiel interessiert und nicht Mitglied einer Sektion ist.

§ 14 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 15 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- durch Ausschluss: Das Einzelmitglied, das die Vorschriften der Statuten missachtet oder den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, wird nach einmaliger Mahnung und nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen.
- automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Sektion.

C. Rechtsstellung der Sektions- und Einzelmitglieder

§ 16 Die Sektions- und Einzelmitglieder haben das Recht, an den Spielabenden sämtlicher Sektionen teilzunehmen. Sie spielen dabei zu den gleichen Konditionen wie die sektionseigenen Mitglieder. Vorbehalten bleiben Beschränkungen aus Platzgründen, weshalb eine Voranmeldung angezeigt ist.

Sie unterziehen sich den Gepflogenheiten des Gastclubs; tun sie dies nicht, können sie vom Spielleiter weggewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann eine Sektion den Spieler dauernd vom Gastspielrecht ausschliessen.

V. Finanzen

§ 17 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Der Verein geht selber keine finanziellen Verpflichtungen ein. Erfordern Aktivitäten des Vereins finanzielle Mittel, so werden diese Aktivitäten in Absprache mit den Mitgliedern (Sektionen oder Einzelmitglieder) durch diese organisiert und finanziert. Ist dies nicht möglich, so verzichtet der Verein auf die Durchführung dieser Aktivitäten.

§ 19 Da der Verein keine finanziellen Verpflichtungen eingeht, verzichtet er auf eine Jahresrechnung.

§ 20 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

B. Der Vorstand

§ 28 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die folgenden (kumulierbaren) Chargen besetzen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Aktuar,
- Spielleiter,
- eventuelle Beisitzer.

Er konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Delegiertenversammlung bestimmten Chargen selbst. Präsident und Vizepräsident gehören nicht derselben Sektion an. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz.

§ 29 Der Vorstand wird regelmässig durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand falls erforderlich einen Ersatz.

§ 30 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

§ 31 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

§ 32 Über die Vorstandsverhandlungen ist Protokoll zu führen.

§ 33 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein;
- Besorgung des Verkehrs mit der FSB;
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern;
- Erledigung weiterer Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

§ 34 Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Präsident:
 - o Repräsentation des Vereins,
 - o Interessenvertretung bei der FSB,
 - o Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
 - o Vorsitz in der Delegiertenversammlung;
 - o der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben;
- Aktuar:
 - o Führung des Verzeichnisses der Sektions- und Einzelmitglieder,
 - o Protokollierung der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - o Besorgung des Schriftenwechsels nach Anordnung des Präsidenten;

VII. Auflösung des Vereins

§ 35 Die Auflösung des Vereins wird durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen, wenn sich 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

§ 36 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

§ 37 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Schlussbestimmungen

§ 38 Diese revidierten Statuten treten, vorbehältlich ihrer Genehmigung durch die FSB, am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie sind an der Delegiertenversammlung vom 15.02.2024 angenommen worden. Sie wurden am 09.04.2024 durch die FSB genehmigt.

Aarau/Olten, den 10.04.2024

Agnès Häusermann
Präsidentin BCML

David Basler
Präsident BCA

Ulrike Krieg
Präsidentin BCO